



Immatrikulationsordnung der Fliedner Fachhochschule

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Zulassung zum Studium an der FFH Düsseldorf (FFH) erfolgt auf die Bewerbung hin.
- (2) Bewerber:innen werden nach Schließung eines Studienvertrags als Studierende in die FFH aufgenommen und für den gewählten Studiengang immatrikuliert. Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung einer entsprechenden Studienbescheinigung vollzogen; sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.
- (3) Die FFH bestimmt die Form der Bewerbung und die Art der beizufügenden Unterlagen in der Rahmenprüfungsordnung. Die FFH kann die eingereichten Unterlagen einbehalten, sofern es sich nicht um Urschriften handelt.

§ 2

Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber nachweist,
 - a. dass er/sie die nach dem Hochschulgesetz für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt;
 - b. dass er/sie in der Rahmenprüfungsordnung und in den jeweiligen Studiengangsprüfungsordnungen festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt;
 - c. dass er/sie die nach den Bestimmungen der FFH vorgesehenen Entgelte entrichtet hat;
 - d. dass er/sie die Bescheinigung einer gesetzlichen Krankenversicherung zur Einschreibung an einer Hochschule eingereicht hat.
- (2) Bewerber:innen ohne die deutsche Staatsangehörigkeit haben neben den in Absatz 1 genannten noch folgende Dokumente einzureichen:
 - a. Meldebescheinigung;
 - b. ggf. Nachweis der Deutschkenntnisse.
- (3) War die Bewerberin/der Bewerber zuvor an einer anderen Hochschule immatrikuliert, sind ferner folgende Unterlagen einzureichen:
 - a. Exmatrikulationsbescheinigung;
 - b. ggf. Unbedenklichkeitsbescheinigung.
- (4) Internationale Bewerber:innen, die sich im Rahmen von Austauschprogrammen bewerben oder im Rahmen ihres Studiums an einer ausländischen Hochschule ein befristetes Studium an der Fliedner Fachhochschule absolvieren wollen, sind von den Immatrikulationsvoraussetzungen der Absätze (1) und (2) befreit. Sie werden befristet eingeschrieben. Ein akademischer Abschluss kann nicht erreicht werden.
- (5) Fremdsprachlichen Zeugnissen und Bescheinigungen ist eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.



§ 3

Versagen der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 nicht erfüllt sind.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber
 - a. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält;
 - b. die zu entrichtenden Entgelte nicht bezahlt hat;
 - c. entmündigt ist oder unter Betreuung steht;
 - d. bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist.
- (3) Die Immatrikulation kann aus einem anderen schwerwiegenden Grund, insbesondere bei Vorliegen eines Straftatbestandes, versagt werden.

§ 4

Studierendenausweis

- (1) Mit der Immatrikulation erhält die/der Studierende einen Studierendenausweis.
- (2) Der Studierendenausweis gilt für das von der FFH bescheinigte Semester und enthält folgende Angaben: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Studiengang, Matrikelnummer und Gültigkeitsdauer.
- (3) Der Verlust des Studierendenausweises ist der FFH unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung einer Zweitschrift kann eine Gebühr erhoben werden.
- (4) Der FFH sind alle Änderungen des Namens, des Familienstandes, der Semester- oder Heimatanschrift mitzuteilen.

§ 5

Beurlaubung

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Rektor/die Rektorin eine Studierende/einen Studierenden aus wichtigem Grund vom Studium beurlauben. Die Beurlaubung wird in der Regel nur für die Dauer eines Semesters ausgesprochen. Als wichtige Gründe für eine Beurlaubung gelten insbesondere:
 - a. die Wahrnehmung des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs;
 - b. eine Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt;
 - c. ein studienbedingter Aufenthalt im Ausland.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich zu begründen; das Semester und die Dauer sind anzugeben. Dem Antrag ist der Nachweis für das Vorliegen des Beurlaubungsgrundes beizufügen. Im Falle des Absatzes 1b. muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ärztlich bescheinigt werden.
- (3) Die Beurlaubung kann in der Regel bis zu drei Semester gewährt werden, wobei Zeiten nach Absatz 1a. nicht auf diese Semesterfrist angerechnet werden. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nur nach Absatz 1 zulässig. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.
- (4) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Während der Beurlaubung können keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (5) Studierende in dualen Studiengängen sind verpflichtet, die Beurlaubung bei dem Praxispartner anzuzeigen.



§ 6

Exmatrikulation

- (1) Eine Studierende/ein Studierender ist zu exmatrikulieren,
 - a. wenn sie/er dies beantragt;
 - b. wenn die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;
 - c. wenn eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder ein nach der Prüfungsordnung erforderlicher Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht wurde;
 - d. nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung, sofern die/der Studierende nicht für einen weiteren Studiengang eingeschrieben ist;
 - e. der Studienvertrag vorzeitig durch die Hochschule gekündigt wurde.
- (2) Eine Studierende/ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
 - a. sie/er das Studium nicht aufnimmt;
 - b. sie/er die zu entrichtenden Entgelte trotz Mahnung und Fristsetzung nicht entrichtet hat;
 - c. sie/er die Verpflichtung gegenüber der Krankenkasse nicht erfüllt.
- (3) Die Exmatrikulation ist beim Rektor/bei der Rektorin schriftlich einzureichen.
- (4) Die Exmatrikulation beendet zum in der Exmatrikulationsbescheinigung genannten Datum das Studienverhältnis und somit die Zugehörigkeit zur Hochschule. Unabhängig von der Exmatrikulation kann aufgrund des geschlossenen Studienvertrags und der darin bestimmten Kündigungsfristen und Beendigungsmodalitäten die Pflicht zur Zahlung der Studiengebühren trotzdem bis zum Ende des laufenden Semesters weiterbestehen.

§ 7

Zweithörer:innen

- (1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörer:innen mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen in max. zwei Modulen und mit einem Umfang von nicht mehr als 10 ECTS sowie zur Ablegung der dazugehörigen studienbegleitenden Prüfungen zugelassen werden (kleine Zweithörerschaft).
Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen kann versagt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.
- (2) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können - sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen des jeweiligen Studiengangs erfüllen - als Zweithörer:in für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden (große Zweithörerschaft).
- (3) Zweithörer:innen werden nicht eingeschrieben; sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglied zu sein. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörer:in sind die Studienbescheinigung und der Studierendenausweis der Ersthochschule vorzulegen. Über die Zulassung wird der Zweithörer:in/dem Zweithörer eine Bescheinigung ausgestellt (Zweithörerschein). Zweithörer:innen sind berechtigt, die im Zweithörerschein aufgeführten Lehrveranstaltungen zu besuchen und Einrichtungen der Flieger Fachhochschule zu nutzen.



- (4) Für die kleine Zweithörerschaft wird pro Semester eine einmalige Gebühr in Höhe eines monatlichen Semesterbeitrags fällig. Für die große Zweithörerschaft kommen die zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Regelungen zu den Studiengebühren an der FFH zur Anwendung.
- (5) Bescheinigungen über Prüfungsleistungen werden erst ausgehändigt, nachdem die Zweithörer:in/der Zweithörer die Bescheinigung(en) über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber der Hochschule und ihrer Einrichtungen bzw. den Nachweis oder die Nachweise über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren vorgelegt hat.

§ 8

Gasthörer:innen

- (1) Sonstige Bewerber:innen, die an der FFH einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörer:innen im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden.
- (2) Gasthörer:innen werden durch Erteilung eines Gasthörerscheines zugelassen; die Zulassung als Gasthörer:in ist entgeltpflichtig. Die Zulassung gilt jeweils für ein Semester und die aufgeführten Veranstaltungen. Gasthörer:innen sind berechtigt, die im Gasthörerschein aufgeführten Lehrveranstaltungen zu besuchen und Einrichtungen der FFH zu nutzen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Gasthörer:innen sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.

§9

Inkrafttreten

Diese Immatrikulationsordnung tritt mit Beschluss des Senats in Kraft.